



## POLITISCHE GEMEINDE GOTTLIEBEN

KANZLEI  
8274 Gottlieben  
Telefon 071 669 12 82  
E-mail info@gottlieben.ch

### **Benutzungsreglement für Gemeinderäume**

- 1. Gemeindehaus Sitzungszimmer**
  - 2. Gemeindehaus Gemeindesaal**
  - 3. Gemeindehaus Küche**
  - 4. Verschiedenes Mobiliar**
- 

#### **Zuständigkeit**

Für alle Entscheide mit finanziellen und organisatorischen Konsequenzen ist der Gemeinderat Gottlieben zuständig.

#### **Aufsicht und Verwaltung**

Die gesamte Aufsicht und die Hauswartung sind der Gemeindekanzlei unterstellt.

Die Gemeindekanzlei

- ist zuständig für die Belegung/Vermietung
- überwacht und kassiert die Gebühren und/oder Miete
- koordiniert die Belegungsdaten

#### **Belegung und Vermietung**

In Absprache mit den anderen öffentlichen Körperschaften legt der Gemeinderat jeweils im Dezember die Termine der Sitzungen und Gemeindeversammlungen für das Folgejahr fest.

Alle anderen Termine haben sich nach den Behördenterminen zu richten.

Terminanfragen mit Angabe der Teilnehmerzahl, der benötigten Räumlichkeiten und allfälligem Küchengebrauch sind frühzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten.

Die Versicherung der belegten Räume und des Mobiliars ist Sache der Gemeinde.  
Veranstaltungen mit Dekorationen sind über die Kanzlei dem Feuerwehrkommando anzuzeigen.  
Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Gemeinde untersagt.



## POLITISCHE GEMEINDE GOTTLIEBEN

KANZLEI  
8274 Gottlieben  
Telefon 071 669 12 82  
E-mail [info@gottlieben.ch](mailto:info@gottlieben.ch)

### **Mobiliar und Kücheneinrichtung**

Sämtliches Mobiliar und Kücheneinrichtungen, Geschirr, Gläser, Besteck etc., welches gestiftet, geschenkt oder überlassen wird, gehen in das Eigentum der Gemeinde über. Ausgenommen davon sind ausdrückliche Leihgaben.

### **Gebrauch des Mobiliars und der Küche**

- Die Tische und Stühle dürfen nur im Gemeindehaus verwendet werden.
- Das bewegliche Mobiliar und die Küche sind sorgfältig zu behandeln.
- Es ist untersagt, für Tischanordnungen die Tische über den Parkettboden zu ziehen.
- Sobald die Tische eingedeckt werden oder mit Blumenschalen etc. geschmückt werden, sind Tischtücher zu verwenden.
- Den Anordnungen des Hausdienstes und der Kanzlei sind Folge zu leisten.
- Die Küche ist gesamthaft (inkl. Geschirr, Gläser, Besteck und Einrichtungen) in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand abzugeben.
- Der Gemeindesaal ist in gereinigtem Zustand abzugeben.
- Die Übergabe hat spätestens am folgenden Tag 11.00 Uhr oder nach Absprache zu erfolgen.
- Bei unsachgemässer Behandlung oder Rückgabe in ungereinigtem Zustand der Gemeinderäume inkl. Inventar veranlasst die Gemeindekanzlei die Erfüllung dieses Reglements (Reinigung, Wiederinstandstellung, nötige Reparaturen, allenfalls Ersatz). Die Kosten werden fehlbaren Benutzern ohne vorherige Anzeige verrechnet.



# POLITISCHE GEMEINDE GOTTLIEBEN

KANZLEI  
8274 Gottlieben  
Telefon 071 669 12 82  
E-mail info@gottlieben.ch

## Verwendungsberechtigungen (kostenlos)

### 1. Sitzungszimmer (Gemeinderatszimmer)

- a. Gemeinderat
- c. Arbeitsraum für Kanzlei
- d. Wahlbüro
- e. vom Gemeinderat gewählte Kommissionen
- f. Rechnungsprüfungskommission
- g. Sozialamt
- h. Bürgerrat
- i. Schulbehörde
- k. Kirchenvorsteherschaft
- l. auswärtige öffentliche Körperschaften (Gastrecht)

Das Sitzungszimmer kann nach Absprache mit der Gemeindekanzlei zum Gemeindesaal geöffnet werden. Die kleine Küche im Sitzungszimmer ist nur für den kanzleiinternen Gebrauch bestimmt

### 2. Gemeindesaal

- a. Politische Gemeinde
- b. Bürgergemeinde
- c. Volksschulgemeinde
- d. Kirchgemeinde
- e. Feuerwehr
- f. auswärtige öffentliche Körperschaften (Gastrecht)
- g. ansässige Vereine und deren Vorstände
- h. Thurgauische Bodman-Stiftung

### 3. Küche

Analog zu 1. und 2. der Verwendungsberechtigungen.  
Das Kücheninventar wird nach Gebrauch kontrolliert und fehlende Teile werden den Benutzern in Rechnung gestellt.



## POLITISCHE GEMEINDE GOTTLIEBEN

KANZLEI  
8274 Gottlieben  
Telefon 071 669 12 82  
E-mail info@gottlieben.ch

### **Benutzung von Gemeindesaal und Küche gegen Gebühr**

- Privatpersonen
- nicht ansässige Vereine
- ortsansässige Firmen, Betriebe und juristische Personen
- Schulungsveranstaltungen nicht öffentlicher Institutionen
- Wahlveranstaltungen durch politische Parteien
- Ausstellungen

### **Benützung von anderen öffentlichen Einrichtungen**

Im Zusammenhang mit geplanten Anlässen im Dorf werden immer wieder Anfragen an die Gemeindekanzlei gerichtet. Dazu wird festgelegt:

- Für Hochzeiten darf der Kirchplatz kostenlos benutzt werden. Werden Räumlichkeiten im Gemeindehaus mitbenutzt (z.B. für Apéro-Schlechtwettervariante), gelten die unten aufgeführten Gebühren.
- Für die Benutzung von Strassen und Plätzen inkl. Kirchplatz, Schulhausplatz und der Dorf- wiese muss eine Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch beantragt und eine Gebühr entrichtet werden.  
(Ausnahmen: Sommernachtfest der Bürgergemeinde, Gottesdienste im Freien, Bundesfeier, Veranstaltungen des Einwohnervereins Gottlieben).
- Der Gemeinderat kann für solche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund eine maximale Personenzahl festlegen.
- Das gemeindeeigene Zelt und die beiden Sonnenschirme können durch Private ausgeliehen werden. Reservationsanfragen sind an die Gemeindekanzlei zu richten.  
Die Gebühr beträgt CHF 50.00 pro Wochenende für einen Schirm und CHF 100.00 pro Wochenende für das Zelt.  
Die Gerätschaften müssen durch die Benutzer selbst abgeholt, auf- und abgebaut und in sauberem, trockenem Zustand retourniert werden.

---

Dieses Reglement wurde an der Gemeinderatssitzung vom 16.12.1993 in Kraft gesetzt.  
geändert am 26.11.1998 durch GR-Beschluss  
geändert am 10.05.1999 durch GR-Beschluss  
geändert am 14.03.2002 durch GR-Beschluss  
umfassend revidiert am 17.02.2025 durch GR-Beschluss



## POLITISCHE GEMEINDE GOTTLIEBEN

KANZLEI  
8274 Gottlieben  
Telefon 071 669 12 82  
E-mail info@gottlieben.ch

### Tarife für die Benutzung von Gemeindesaal und Küche gegen Gebühr

	Einheimische	Auswärtige
<b>Nicht kommerzielle Zwecke</b>		
Saal mit Bestuhlung / Tischen pro Halbtage	CHF 50.00	CHF 75.00
pro Tag	CHF 100.00	CHF 150.00
<b>Kommerzielle Zwecke</b>		
Saal mit Bestuhlung / Tischen pro Halbtage	CHF 100.00	CHF 150.00
pro Tag	CHF 200.00	CHF 300.00
pro zusätzlichen Tag	CHF 100.00	CHF 150.00
Benützung Küche inkl. Geschirr	CHF 50.00	CHF 100.00
Miete und Reinigung Plätze (Kirchplatz, Schulhausplatz) inkl. WC-Benützung	CHF 50.00	CHF 100.00

Ansässige Vereine können den Saal weiterhin kostenlos nutzen. Auswärtige Vereine zahlen die Gebühr gemäss den Tarifen für nicht kommerzielle Zwecke.

Nicht kommerzielle Zwecke sind z.B. Sitzungen, Proben, Wahlveranstaltungen.

Kommerzielle Zwecke sind z.B. Verkaufsausstellungen, Werbeveranstaltungen mit Verkaufsabsicht, Konzerte und Vorträge mit Eintritt oder Kollekte.

---

erstellt und in Kraft gesetzt durch GR am 29.11.1993  
geändert am 26.11.1998 durch GR-Beschluss  
geändert am 21.09.2000 durch GR-Beschluss  
geändert am 05.07.2012 durch GR-Beschluss  
umfassend revidiert am 17.02.2025 durch GR-Beschluss